

Antrag

beschlossen von der 197. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 6. November 2025

Einführung einer bezahlten Lernzeit im Betrieb für Lehrlinge

Nach geltender Rechtslage (§ 9 Abs. 4 und 5 Berufsausbildungsgesetz – BAG) sind Lehrberechtigte verpflichtet, Lehrlinge **für den Besuch der Berufsschule sowie für die Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung freizustellen**. Diese Zeit – einschließlich der Wegzeit – gilt als Arbeitszeit, und die Lehrlingsentschädigung darf nicht gekürzt werden.

Nicht vorgesehen ist jedoch eine Freistellung oder bezahlte Zeit zum Lernen, zur Prüfungsvorbereitung oder zum Nachholen von Berufsschulinhalten. Lehrlinge müssen diese Aufgaben in ihrer Freizeit erledigen.

Lehrlinge arbeiten in der Regel **Vollzeit im Betrieb** und besuchen im Rahmen ihrer Ausbildung regelmäßig die Berufsschule. **Neben dieser Vollzeittätigkeit wird es zu Hause oft schwierig, ausreichend Zeit und Energie für das Lernen und die Prüfungsvorbereitung zu finden**. Besonders Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten oder ohne schulische Unterstützung geraten dadurch unter Druck, was zu geringeren Erfolgschancen und teilweise zu Lehrabbrüchen führt.

Eine **bezahlte Lernzeit im Betrieb** würde die Ausbildungspraxis verbessern, die theoretischen Kenntnisse stärken und die Erfolgsquote bei der Lehrabschlussprüfung erhöhen. Zahlreiche Betriebe in Vorarlberg bieten ihren Lehrlingen bereits **freiwillig** zusätzliche Lernzeiten oder interne Nachhilfemöglichkeiten an. Eine gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelung würde jedoch **sicherstellen, dass alle Lehrlinge – unabhängig vom Betrieb – die gleichen Chancen** auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung haben.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert den Gesetzgeber auf, dass Lehrlinge Anspruch auf eine bezahlte Lernzeit im Betrieb erhalten.

Diese Lernzeit soll mindestens eine Stunde pro Woche betragen, als Arbeitszeit gelten und der Vorbereitung auf die Berufsschule sowie die Lehrabschlussprüfung dienen.